

**BUNDESGERICHTSHOF****IM NAMEN DES VOLKES**

III ZR 110/63

**URTEIL**

Verkündet am  
17. Dezember 1964  
[REDACTED],  
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Bundesrepublik Deutschland, diese in Prozeßstandschaft handelnd für die Vereinigten Staaten von Amerika, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch das Finanzministerium Baden-Württemberg, dieses vertreten durch das Regierungspräsidium Nordbaden,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]  
und Dr. [REDACTED] -

gegen

den Direktor a.D. Albert G. [REDACTED] M. [REDACTED]  
F. [REDACTED], K. [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. Dezember 1964 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer, Kessler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 24. April 1963 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Das in M [REDACTED] - F [REDACTED] gelegene Hausgrundstück des Klägers war vom 8. Mai 1945 bis 8. September 1956 von den amerikanischen Streitkräften beschlagnahmt. Am 3. November 1956 beantragte der Kläger beim Amt für Verteidigungslasten in Mannheim, einer städtischen Behörde, die Entschädigung der entstandenen Belegungsschäden. Das staatliche Hochbauamt, von dem das Amt für Verteidigungslasten wie üblich ein Gutachten einholte, errechnete die Entschädigung für den Gebäudeschaden einschließlich einiger Nachmeldungen des Klägers und der erstattungsfähigen Architektengebühren auf (30.766,41 + 1.619,96 =) 32.386,37 DM; (die mehrfach genannte Summe von 34.882,87 DM schließt 2.496,50 DM Gartenschäden ein, über die 1957 eine Vereinbarung getroffen wurde und die daher nicht mehr Gegenstand des Rechtsstreites sind). Bei seiner Be-

rechnung setzte das Hochbauamt von den tatsächlichen, erheblich höheren Kosten der Herstellungsarbeiten Beträge ab, die es auf Grund des Lebensalters der einzelnen Bauteile im Zeitpunkte der Freigabe und ihrer normalen Lebensdauer errechnete (Abschreibung neu für alt).

Das Amt für Verteidigungslasten legte seinen Schlußbericht vom 25. Juni 1958, in dem es sich dem Ergebnis des Hochbauamtes anschloß, der Oberfinanzdirektion Karlsruhe - Vertreter des Finanzinteresses - vor, wie dies der Bundesfinanzminister durch Schnellbrief vom 10. Mai 1957 den Landesministern für gewisse Fälle vorgeschlagen hatte, insbesondere für den Fall, daß der Ersatzbetrag auf mehr als 30.000,-DM errechnet war. Der Vertreter des Finanzinteresses beanstandete u.a., daß die Prozentsätze der Abschreibungen auf Grund einer nicht mehr anzuwendenden Methode zu niedrig angesetzt und nicht den Richtlinien des Bundes entnommen worden seien (vorläufige Richtlinien für die Ermittlung des Wertes beim An- und Verkauf von Grundstücken im Verkehr mit Bundesbehörden vom 14. April 1955 mit Ergänzung vom 16. Juli 1955, MinBlFin 1955, 298, 553). Nach dem Erlaß des Bundesfinanzministers vom 22. November 1956 II E/1 - B1 1112 - 351/56 - konnten diese Richtlinien der Feststellung von Belegungsschäden zugrundegelegt werden. Durch einen weiteren Erlaß vom 29. Juli 1958, der u.a. an die Oberfinanzdirektion gerichtet war, bat der Bundesfinanzminister, darauf hinzuwirken, daß im Interesse einer einheitlichen Sachbehandlung künftig bei der Feststellung von Belegungsschäden allgemein nach den genannten Richtlinien verfahren werde. Dieser Erlaß wurde den nordbadischen Ämtern für Verteidigungslasten durch Entschließung des Regierungspräsidiums Nordbaden vom 15. August 1958 zur Kenntnis und entsprechenden Beachtung bei der Ermittlung der Entschädigung für Belegungsschäden am Gebäude zugeleitet.



Der Kläger hatte inzwischen auf seine Forderungen aus Gebäudeschäden und Architektenhonorar Vorschüsse von insgesamt 29.500,-DM erhalten.

Das Amt für Verteidigungslasten berechnete nunmehr die Entschädigungsforderungen neu, wobei es die Beanstandungen des Vertreters des Finanzinteresses zu verschiedenen Einzelpunkten berücksichtigte, jedoch wieder von den vom Hochbauamt verwendeten Abschreibungssätzen ausging; es errechnete den Gebäudeschaden und die erstattungsfähigen Architektengebühren jetzt mit 30.197,05 DM und 1.594,41 DM = 31.791,46 DM, so daß dem Kläger noch ein Anspruch von 2.291,46 DM zugestanden hätte. Demgegenüber stellte der Vertreter des Finanzinteresses unter dem 22. Juni / 13. Juli 1959 fest, daß der Gebäudeschaden 26.638,79 DM und die zu erstattenden Architektengebühren 1.428,03 DM = zusammen 28.066,82 DM betrügen und daß der Kläger mit dem Vorschuß von 29.500 DM 1.433,18 DM zu viel erhalten habe.

Die Gegenvorstellungen, die das Amt für Verteidigungslasten erhob, wurden vom Vertreter des Finanzinteresses nicht anerkannt. Das Regierungspräsidium Nordbaden schloß sich mit Entschließung vom 14. September 1960 der Ansicht des Vertreters des Finanzinteresses hinsichtlich der anzuwendenden Abschreibungssätze an.

Nunmehr stellte das Amt für Verteidigungslasten durch förmlichen Bescheid vom 9. November 1960, zugestellt am folgenden Tage, den Entschädigungsbetrag ohne die bereits abgerechneten Gartenschäden mit 28.066,82 DM fest; gleichzeitig forderte es die Überzahlung von 1.433,18 DM zurück.

Der Kläger meint, seine Entschädigung hätte nach der alten Abschreibungsmethode berechnet werden müssen. Er behauptet, dies sei bei sämtlichen anderen Hauseigen-

tümern in Ioudenheim geschehen, deren Grundstücke zusammen mit dem seinen im September 1956 freigegeben worden seien. Der Entschädigungsbetrag von 32.479,47 DM, den er in seinem Schriftsatz vom 9. Mai 1961 etwas abweichend von dem vom Hochbauamt ermittelten Betrags errechnet, sei ihm seinerzeit mitgeteilt worden; er habe sich mit diesem Betrag einverstanden erklärt, so daß es nach dem seinerzeit gehandhabten Verfahren bei diesem Betrage bleiben müsse.

Mit seiner am 4. Januar 1961 bei Gericht eingelaufenen und am 12. Januar 1961 zugestellten Klage hat der Kläger beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 2.979,47 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 2. November 1956 zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, und Widerklage erhoben mit dem Antrag, den Kläger zur Zahlung von 1.433,18 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Dezember 1960 zu verurteilen.

Der Kläger hat beantragt, die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, bei der Berechnung des Entschädigungsbetrages sei nach dem Erlaß des Bundesfinanzministeriums vom 29. Juli 1958 die alte Abschreibungsmethode nicht mehr anwendbar gewesen. Die Entschädigungssumme sei auch vor diesem Zeitpunkt weder mit dem Kläger vereinbart noch sei sie festgesetzt worden; letzteres sei deshalb nicht der Fall gewesen, weil bei Entschädigungsbeträgen von mehr als 30.000 DM die Ämter für Verteidigungslasten die Akten der Oberfinanzdirektion - Vertreter des Finanzinteresses - zur Genehmigung hätten vorlegen müssen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Auf die Berufung des Klägers hat das Berufungsgericht dessen Anträgen stattgegeben. <sup>zugelassenen</sup> Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß das Staatliche Hochbauamt und das Amt für Verteidigungslasten in Mannheim bei der Berechnung der Entschädigung für Belegungsschäden bis zum Bekanntwerden des Erlasses des Bundesfinanzministers vom 29. Juli 1958 stets die sog. alte Abschreibungsmethode angewendet hätten, und führt weiter aus: Bei ordnungsgemäßem Verfahren hätte das Amt für Verteidigungslasten über den Antrag entscheiden müssen, ohne die Sache der Oberfinanzdirektion vorzulegen. Die Anordnung, daß bei Entschädigungsbeträgen von mehr als 30.000 DM die Sache dem Vertreter des Finanzinteresses - zur gutachtlichen Äußerung - vorzulegen sei, entbehre der Rechtsgrundlage.

"Zuständige Behörden" i.S. der §§ 1-3 des Anhanges B zum Finanzvertrag seien die Ämter für Verteidigungslasten. Da das Verfahren sich lediglich nach den Bestimmungen des Finanzvertrages richte (vgl. § 80 BLG vom 19. Oktober 1956, BGBl I 815 ff), nicht aber nach den Bestimmungen des Bundesleistungsgesetzes, sei der Vertreter des Finanzinteresses auch nicht am Verfahren beteiligt (§§ 56, 57 BLG). Es könne dahinstehen, ob die Bundesrepublik befugt gewesen wäre, durch Verwaltungsvorschrift die Stellung des Vertreters des Finanzinteresses im Entschädigungsverfahren zu regeln und ob der Schnollbrief vom 10. Mai 1957 als derartige Verwaltungsanweisung anzusprechen wäre. Denn auf keinen Fall sei das Bundesfinanzministerium befugt gewesen, dem Vertreter des Finanzinteresses durch Verwaltungsvorschrift eine Stellung einzuräumen, die noch erheblich stärker sei als diejenige, die ihm in §§ 56, 57 BLG verliehen worden sei. Dies folge insbesondere aus dem "Abkommen über die Durchführung von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Verteidigungslasten einschließlich der Besatzungslasten"

vom 23. März 1953 (MinBl Fin 1953, 763). Gemäß Ziffer 2 dieses Abkommens sei der Bundesminister der Finanzen befugt, "die zur Ausführung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen und in besonderen Fällen, die ein unmittelbares Eingreifen im Interesse des einheitlichen Vollzuges unabweisbar machten, Einzelweisungen an die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden zu richten". Hieraus folge aber nicht die Ermächtigung, Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die über die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften hinausgingen. Dies aber sei im Schnellbrief vom 10. Mai 1957 geschehen.

Die Entscheidung über die Entschädigung des Klägers sei nur deshalb nach dem 15. August 1958 ergangen, weil das Amt für Verteidigungslasten weisungsgemäß die Sache der Oberfinanzdirektion habe vorlegen müssen. Da für eine solche Weisung keine Rechtsgrundlage bestanden habe, könne sich die Bundesrepublik nicht darauf berufen, daß die Entschädigung des Klägers erst zu einem Zeitpunkt festgesetzt worden sei, in dem auch im hiesigen Gebiet nur noch die "neue Abschreibungsmethode" angewendet worden sei. Der Kläger müsse vielmehr so gestellt werden, als wäre die Entscheidung im ordnungsgemäßen Verfahren, also vor dem 15. August 1958, ergangen. Da vor diesem Zeitpunkt bei Berechnung der Entschädigungen stets die "alte Abschreibungsmethode" angewendet worden sei, müsse sie auch im Falle des Klägers angewandt werden.

## II.

1. Der Revision ist einzuräumen, daß diese Ausführungen nicht frei von Rechtsirrtum sind. Der Kläger kann nicht ohne weiteres den Ersatzbetrag fordern, der sich nach der früher angewandten Abschreibungsmethode ergeben würde. Die nach Art. 8 Abs. 4 FV auf Belegungsschäden

anzuwendenden materiellrechtlichen Vorschriften des Bundesleistungsgesetzes geben, auch in Verbindung mit dem Gleichheitssatz, dem Grundsatz von Treu und Glauben oder mit den Bestimmungen über Schuldnerverzug (§§ 284 ff BGB), keine Rechtsgrundlage für einen solchen Anspruch; dieser läßt sich auch nicht, wie der Kläger in der Revisionsverhandlung geltend gemacht hat, aus antspflichtwidrigem Verhalten von Bediensteten der beklagten Bundesrepublik herleiten.

1. Ist eine von den Stationierungstreitkräften in Anspruch genommene Sache nach dem Inkrafttreten des Finanzvertrages vom 26. Mai 1952 in der Fassung vom 30. März 1955 (Bundesgesetzblatt 1955 II 381), das ist dem 5. Mai 1955, jedoch vor dem Inkrafttreten des Nato-Truppenstatuts vom 1. Juli 1963 - im verschlechtertem oder beschädigtem Zustand zurückgegeben worden, so bemißt sich die Höhe der Ersatzleistung nach den für eine sachgemäße Instandsetzung erforderlichen Kosten (§ 26 Abs. 3 BLG i.d.F. vom 27. September 1961 - Bundesgesetzblatt I 1769 i.V.m. § 60 Abs. 2 BLG und Art. 8 FV). Dabei ist für die gewöhnliche Abnutzung der Sache während der Zeit, in der Nutzungsentschädigung geleistet worden ist, kein Ersatz zu leisten (§ 26 Abs. 4 BLG). Die Ersatzforderung entfällt, soweit dem Ersatzberechtigten infolge der Anforderung der Sache ein Vorteil erwachsen ist (§ 32 Abs. 1 BLG). Wird eine in Anspruch genommene Sache, z.B. ein Haus, in beschädigtem Zustand zurückgegeben und gemäß § 26 Abs. 3 BLG auf Kosten des Ersatzverpflichteten instandgesetzt, so wird dadurch vielfach ein besserer Zustand geschaffen als der, in dem sich die Sache auf Grund der normalen Abnutzung - Beschädigung und Instandsetzung hinweggedacht - befinden würde. Erspart der Eigentümer dadurch Instandsetzungskosten - auch künftige -, so kann hierin ein auszugleichender Vorteil liegen (Abzug neu für alt). Auch wenn sich der Wert der

Sache im ganzen durch die Instandsetzung nicht erhöht, ist ein solcher Abzug nicht ausgeschlossen. Vielmehr kann der Abzug auf Grund der Verlängerung der Lebensdauer errechnet werden, die sich für einzelne Bauteile aus ihrer Instandsetzung ergibt. Der erkennende Senat hat in seinem Urteil vom 28. Mai 1962 - III ZR 213/60 (= LM § 26 ELG Nr. 1 = WM 1962, 925 = VersR 1962, 765) die Praxis grundsätzlich gebilligt, die Absetzungen entsprechend der normalen Lebensdauer der Bauteile nach einem gleichbleibenden Prozentsatz des Ausgangswertes und damit in gleichbleibenden Jahresbeträgen (linear) vorzunehmen, die den Erläuterungen des Bundesfinanzministers zum Entschädigungsrecht der Stationierungsschäden vom 25. Juni 1957 (Minbl Fin 1957, 694 Ziff. 48) entspricht, ohne jedoch zu der Frage der Anwendbarkeit bestimmter Abschreibungsmethoden Stellung zu nehmen.

Der Ersatzanspruch ist von der zuständigen Behörde zu prüfen; diese Aufgabe sollte nach dem Wortlaut des Finanzvertrages (Art. 8 Abs. 9) Dienststellen der Streitkräfte obliegen; sie ist durch besondere Abmachungen (§ 1 der Anhänge A und B zum Finanzvertrag) der Beklagten übertragen worden. Nähere Bestimmungen darüber, wie der Entschädigungsbetrag zu ermitteln ist, sind im Finanzvertrag und seinen Anhängen nicht enthalten. Die zuständige deutsche Verwaltung ist daher, als Ganzes betrachtet, berechtigt, alle diejenigen Methoden anzuwenden, die zur Ermittlung des richtigen Entschädigungsbetrages beizutragen geeignet sind, sich im Rahmen des Sachgerechten halten und deren Anwendung nicht gesetzliche Bestimmungen oder Rechtsgrundsätze oder aber die besonderen Umstände des Einzelfalles entgegenstehen. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts hat der Bundesfinanzminister weder durch die Einschaltung des Vertreters des Finanzinteresses in bestimmten Fällen noch durch die Einführung einer anderen Abschreibungsmethode diese Grenzen überschritten.

2. Die Beteiligung des Vertreters des Finanzinteresses an dem Verwaltungsverfahren, das in Art. 8 Abs. 9 FV vorgesehen ist, verstößt nicht gegen gesetzliche Bestimmungen oder rechtsstaatliche Grundsätze. Die Tatsache, daß die Beklagte die ihr nach § 1 der Anhänge A und B übertragene Aufgabe der Prüfung der Ersatzansprüche unteren Verwaltungsbehörden und damit Landesbehörden oder, wie im vorliegenden Falle, Kommunalbehörden übertragen hat, hindert sie nicht, auch andere Behörden in das im Finanzvertrag vorgesehene Verfahren einzuschalten. Daran ändert es nichts, daß die Beteiligung des Vertreters des Finanzinteresses im Finanzvertrag und in den Anhängen zu diesen nicht ausdrücklich und im Abkommen des Bundes und der Länder über die Durchführung von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiete der Verteidigungslasten einschließlich der Besatzungslasten vom 23. März 1953 unter Nr. 3 Abs. 2 (MinBl Fin 1953, 763) in der Form vorgesehen ist, daß der Bund zur Wahrnehmung seiner finanziellen Belange bei den Behörden der Besatzungslastenverwaltung in der unteren und mittleren Stufe Vertreter des Finanzinteresses des Bundes bestellen kann, deren Aufgaben im Einvernehmen mit den Ländern festgelegt werden sollen. Wie die Revision mit Recht geltend macht, lag es im Rahmen der den obersten Bundes- und Landesbehörden zustehenden Organisationsgewalt, diese Beteiligung in der Form auszugestalten, wie es geschehen ist (vgl. hierzu u.a. Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts 8. Aufl. Bd. I S. 377f, 384. Daß überhaupt ein Vertreter des Finanzinteresses des Bundes in das im Finanzvertrag vorgesehene Verfahren eingeschaltet worden ist, bedeutet schon deshalb keinen Verstoß gegen die Rechte, die sich aus Art. 83, 84 GG für die Länder ergeben, wenn sie Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten ausführen, weil sie durch das angeführte Abkommen in zulässiger und wirksamer Weise dem Bunde diese Mitwirkung eingeräumt haben (vgl. Maunz-Döring, Grundgesetze Art. 83 Anm. 51). Auch sonst liegt weder ein Verstoß gegen gesetzliche Be-

stimmungen noch gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung vor. Die Ämter für Verteidigungslasten sind nicht mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestattet und nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen weisungsgebunden, soweit nicht etwa im Gesetz Abweichendes vorgesehen ist. Das ist nicht der Fall. Es kann auch nicht, wie das Berufungsgericht meint, aus der Regelung der §§ 49 ff BLG die Unzulässigkeit der Beteiligung des Vertreters des Finanzinteresses gefolgert werden. Wohl kann dieser nach § 56 BLG Beteiligter an dem Verfahren sein, in dem die Anforderungsbehörde die nach dem Bundesleistungsgesetz geschuldeten Entschädigungen und Ersatzleistungen festsetzt. Er hat dann, wie jeder andere beteiligte, den Anspruch auf rechtliches Gehör und das Recht der Beschwerde (§ 57 BLG); die Entscheidung der Anforderungsbehörde hängt aber nicht von seiner Zustimmung ab. Aus dieser Regelung, die für das Anwendungsgebiet des Finanzvertrages nicht gilt (§ 60 Abs. 2 BLG), kann aber nicht geschlossen werden, dort sei die Beteiligung des Vertreters des Finanzinteresses, weil nicht vorgesehen, unzulässig. Im Gegenteil überläßt die auf das Grundsätzliche beschränkte Regelung des Finanzvertrages die nähere Ausgestaltung des Verfahrens gerade der Beklagten mit der Folge, daß diese, soweit allgemeine oder besondere gesetzliche Bestimmungen oder allgemein verbindliche Rechtsgrundsätze nicht entgegenstehen, an der Ausübung der Organisationsgewalt nicht gehindert ist. Die Einschaltung des Vertreters des Finanzinteresses im Verfahren nach dem Finanzvertrag, die in der angeführten Entschließung für Fälle von erheblichem finanziellen Gewicht, insbesondere bei Entschädigungsbeträgen von über 30.000 DM vorgesehen ist, kann auch keinesfalls als unsachgemäß und deshalb als unzulässig angesehen werden. Vielmehr ist ein berechtigtes Interesse der Bundesrepublik, den Vertreter des Finanzinteresses einzuschalten, im Falle von

Stationierungsschäden eher in höherem Maße als in den nach §§ 49 ff BLG zu behandelnden Fällen gegeben, weil die deutschen Dienststellen regelmäßig auf die zu Stationierungsschäden führenden Tatbestände keinen oder nur geringen Einfluß hatten, während es sich bei den Anforderungen nach dem Bundesleistungsgesetz um Akte deutscher Dienststellen handelt. Bei Stationierungsschäden werden infolgedessen über die Grundlage und Höhe des Anspruchs leichter Zweifel auftauchen als bei Anforderungen, die deutsche Dienststellen nach dem Bundesleistungsgesetz vorgenommen haben. Schon deshalb ist es sachgerecht, auch bei der Feststellung von Stationierungsschäden einen Vertreter des Finanzinteresses des Bundes einzuschalten. Das Gebot, die öffentlichen Mittel sparsam zu bewirtschaften, und vor allem die Notwendigkeit, die Stationierungsschäden im gesamten Gebiete der Bundesrepublik einheitlich zu behandeln, weisen in die gleiche Richtung.

Daß das bereits erwähnte, zwischen dem Bund und den Ländern geschlossene Abkommen vom 23. März 1953 der Einschaltung des Vertreters des Finanzinteresses in der gewählten Form entgegenstehe, kann nicht eingeräumt werden. Wohl sieht es in seiner Ziffer 3 Abs. 2 die Bestellung von Vertretern des Finanzinteresses des Bundes bei den Behörden der Verteidigungslastenverwaltung der unteren und mittleren Stufe und seiner Ziff. 8 für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Vertragswerks, zu dem der Finanzvertrag gehört, einverständliche, der Anpassung an die neue Rechtslage dienende Änderungen ausdrücklich vor. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, daß zu jeder Änderung des Verfahrens nach dem Finanzvertrag und zu jeder Abweichung von dem Abkommen dessen förmliche Änderung oder Ergänzung erforderlich gewesen wäre. Der hier gewählte einfachere Weg, daß der Bundesfinanzminister die Länder aufforderte, den Vertreter des Finanzinteresses

bei der Oberfinanzdirektion in gewissen Fällen einzuschalten, und die Länder diesem Verlangen entsprachen, läßt weder einen Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundsätze noch gegen die Rechte der Länder erkennen.

Im übrigen wäre das Amt für Verteidigungslasten auch dann, wenn es unzulässig gewesen wäre, den Vertreter des Finanzinteresses am Verfahren zu beteiligen, nicht gehindert, das von diesem gewonnene Ergebnis zu übernehmen, falls dieses sachlich nicht zu beanstanden ist; davon aber muß das Revisionsgericht ausgehen, weil etwas Gegenteiliges mindestens nicht in der erforderlichen Weise spezifiziert vorgetragen und vom Berufungsgericht nicht festgestellt ist. Denn grundsätzlich kann - unbeschadet der verschiedenen Möglichkeiten der Berechnung - im Einzelfalle nur ein Ersatzbetrag der "richtige" sein, und nur auf diesen hat der Ersatzberechtigte Anspruch. Er weist sich im Laufe des Verfahrens ein niedrigerer Betrag als der zunächst angenommene als der angemessene, dann kann der Ersatzberechtigte den höheren, irrig angenommenen Betrag allenfalls dann fordern, wenn aus besonderen Rechtsgründen allgemein oder im Einzelfall, etwa durch eine verbindliche Zusage, eine Bindung zu Lasten des Ersatzverpflichteten eingetreten ist. Das trifft hier nicht zu.

3.a) Es ist nicht durch die bisherige Übung, eine für den Ersatzberechtigten günstigere Abschreibungsmethode anzuwenden, eine Bindung der Verteidigungslastenverwaltung geschaffen worden, die es verboten hätte, die bisher jedenfalls im Bezirke Nordbaden angewandte Methode auch mit Wirkung auf ein noch laufendes Verwaltungsverfahren nach Art. 8 Abs. 9 FV zu Gunsten der vom Bundesfinanzminister gewünschten Methode aufzugeben. Zwar kann da, wo es um die Ausübung des behördlichen Esmessens geht, eine ständige gleichbleibende Verwaltungsübung eine Bindung dahin zur Folge haben, daß von der üblichen Handhabung nicht ohne besonderen sachlichen Grund abgewichen werden darf.

Indes lag hier - abgesehen davon, daß es bei der Entschädigungsbemessung nicht um Ermessententscheidungen im eigentlichen Sinne geht - ein hinreichender sachlicher Grund für die Einführung einer anderen Abschreibungsmethode bereits darin, daß damit nach dem Wortlaut der EntschlieBung vom 29. Juni 1958 bezweckt war, die einheitliche Behandlung der Belegungsschäden im Bundesgebiet herbeizuführen. Es ist auch ein genügender sachlicher Grund, wenn die neue Methode nach der Ansicht des Bundesfinanzministeriums geeignet war, die normale Abnützung von Gebäuden wirklichkeitsnäher zu bemessen, als die früher angewandte. Gegen die Einführung einer neuen Abschreibungsmethode auch mit Wirkung für laufende Verwaltungsverfahren kann umso weniger eingewendet werden, als es dem Ersatzberechtigten, der mit dem angebotenen Ersatzbetrage nicht einverstanden ist, nach der Regelung des Finanzvertrages freisteht, die ordentlichen Gerichte anzurufen (Art. 8 Abs. 10 FV), die an die Verwaltungsvorschriften über die anzuwendende Abschreibungsmethode nicht gebunden sind, sondern den Ersatzbetrag gemäß §§ 286, 287 ZPO in freier Beweiswürdigung und unter Umständen durch Schätzung festzustellen haben.

b) Auch aus den besonderen Umständen des vorliegenden Falles ergibt sich keine Bindung der Beklagten an das nach der älteren Methode errechnete Ergebnis. Aus der Tätigkeit des staatlichen Hochbauamtes, das dem Kläger den von ihm errechneten Ersatzbetrag genannt hat, aber zu bindenden Erklärungen nicht ermächtigt war, läßt sich eine bindende Zusage ebensowenig herleiten, wie aus dem Verhalten der Bediensteten des Amtes für Verteidigungslasten. Diese haben wohl die Ansicht vertreten, dem Kläger gebühre der vom Hochbauamt errechnete höhere Betrag, eine verbindliche Erklärung haben sie aber nach dem vom Berufungsgericht zugrundegelegten Sachverhalt nicht angegeben; die Revision

hat insoweit keine Kügen erhoben. Wohl sind die Grundsätze von Treu und Glauben auch im Bereiche des öffentlichen Rechts zu beachten, zu dem das Recht des Verwaltungsverfahrens gehört. Sie können aber nicht dazu führen, eine Rechtswirkung, die nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen einen bestimmten Akt der Behörde, hier nach Art. 8 Abs. 9 FV einen Feststellungsbescheid oder eine Vereinbarung voraussetzt, schon auf Grund von Handlungen der Behörde als eingetreten anzusehen, die erkennbar nur der Vorbereitung dieses Aktes dienen. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser Grundsatz in besonders liegenden Fällen Ausnahmen erleiden kann. Wenn überhaupt, könnte eine Ausnahme nur durch besonders schwerwiegende Gründe gerechtfertigt werden. Solche liegen aber nicht schon darin, daß das Amt für Verteidigungslasten und das staatliche Hochbauamt in Mannheim bisher eine für die Ersatzberechtigten günstigere Abschreibungsmethode angewandt und dem Kläger den nach dieser errechneten erstattungsfähigen Betrag mitgeteilt hatten.

Der Kläger kann endlich nichts daraus für sich herleiten, daß andere Hauseigentümer in Mannheim-Feudenheim, deren Häuser ebenso wie das seine von amerikanischen Truppen in Anspruch genommen waren und im September 1956 freigegeben wurden, auf Grund der alten Abschreibungsmethode entschädigt worden sind. Dabei kommt es nicht darauf an, warum das geschehen ist, ob deshalb, weil die Verfahren vor der Einführung der neuen Abschreibungsmethode abgeschlossen waren oder ob etwa das Amt für Verteidigungslasten in den Fällen, in denen die Vorlage an den Vertreter des Finanzinteresses wegen des geringen Entschädigungsbetrages nicht notwendig war, die nach der alten Methode ermittelten Ergebnisse weiterhin zugrunde gelegt hat. Haben die anderen Betroffenen durch die Anwendung der alten Methode objektiv zuviel erhalten, so gibt das dem

Kläger keinen Anspruch, ebenfalls objektiv zuviel zu bekommen; führt die neue Abschreibungsmethode zu seinem Nachteil zu unrichtigen Ergebnissen, so kann er die Unrichtigkeit dieser Methode im gerichtlichen Verfahren geltend machen. Dagegen liegt nicht eine Verletzung des Gleichheitssatzes bereits darin, daß im Verfahren des Klägers der Vertreter des Finanzinteresses eingeschaltet und infolgedessen die neue Methode angewendet, worden ist. Der Grundsatz, daß dem einen ein Anspruch nicht versagt werden darf, der allen anderen in gleicher Lage Befindlichen gewährt worden ist (BGHZ 29, 76, 80), greift hier nicht durch. Denn der Gleichheitssatz verbietet lediglich eine ungleiche Behandlung gleicher Tatbestände aus sachfremden oder unbilligen Gründen. Daß das Verfahren bei über 30.000 DM liegenden Besatzungsschäden anders ausgestaltet wurde als im Falle geringerer Schäden, war indessen nicht sachfremd, und ebensowenig war dies die Anwendung der nun einmal eingeführten neuen Abschreibungsmethode. Es mag zwar für den Kläger eine gewisse Härte darin liegen, daß seine Nachbarn bei der Abgeltung der Belegungsschäden günstiger gefahren sind als er. Rechtlich entscheidend ist aber, daß er - vorausgesetzt daß die neue Abschreibungsmethode und das mit ihrer Hilfe gewonnene Ergebnis sachlich gerechtfertigt sind - tatsächlich nicht zu wenig erhalten hat, sondern allenfalls andere Betroffene zuviel; daraus kann der Kläger aber, wie ausgeführt, nichts für sich herleiten.

### III.

Mit der gegebenen und auch mit anderer Begründung kann das Berufungsurteil daher nicht gehalten werden. Es muß aufgehoben werden. Das Berufungsgericht hat bisher nur untersucht, welche Abschreibungsmethode im Falle des Klägers anzuwenden ist. Die Frage, welche Beträge dem Kläger für die einzelnen Schadensposten als angemessener Ersatz zustehen, hat es nicht untersucht. Zwar hat der Kläger es bisher unterlassen, die vom Amt für Verteidigungslasten für die einzelnen Schadensposten angesetzten Ersatzbeträge

spezifiziert zu bemängeln. Das Revisionsgericht muß aber von der Möglichkeit ausgehen, daß er, nach § 139 ZPO hierzu aufgefordert, seinen Vortrag in dieser Richtung ergänzt hätte. Das Revisionsgericht ist deshalb nicht in der Lage, eine abschließende Entscheidung zu treffen. Die Sache muß vielmehr, auch zur Entscheidung über die Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Dr. Kreft

Kessler or

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Dr. Reinhardt